

Piller Alfons / Waeber Emanuel, Grossräte		M1124.11
Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich – Anpassung des Bedürfnisausgleichs		ILFD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 17.06.11	Weitergeleitet SK:14.07.11 *	Erscheint TGR: Sept. 2011

Begehren und Begründung

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) auf den 1. Januar 2011 zeichnet sich bereits heute ab, dass insbesondere die finanzschwachen und im Übergang noch in der Klasse 6 eingestuften Gemeinden benachteiligt sind. Die Motionäre anerkennen die Hauptziele des neuen Finanzausgleichs, nämlich zwischen den Gemeinden eine grössere Solidarität zu erreichen und die Zentren mit ihren spezifischen Lasten und Aufgabenbewältigungen zu stärken. Es hat sich nun gezeigt, dass gerade Gemeinden im Voralpengebiet mit hohen Wald- und Berganteilen sowie kaum nutzbarer Fläche und schwacher Bevölkerungsdichte am stärksten betroffen sind.

Aus diesen Gründen wird der Staatsrat eingeladen, den Bedarfsausgleich in Art. 11 des Gesetzes, 'Massgebliche Kriterien', wie folgt mit zwei zusätzlichen Subkriterien zu ergänzen. Nämlich neu in den Abschnitten a) und b) jeweils mit den Zusatzkriterien '... und der Länge der Gemeindestrassen sowie der geografischen Höhe.' Die Gesamtgewichtung dieser beiden zusätzlichen Kriterien verbleiben somit innerhalb der Abschnitte a) und b) bei je 1/7. Mit der Einführung dieser beiden neuen Kriterien erhalten diese eine veränderte 'innere Gewichtung' und somit werden sie als infrastrukturelles und geotopografisches Element den Bedürfnissen unserer Voralpengemeinden besser gerecht. Dieser Lösungsansatz entspricht ebenfalls bestimmten Kriterien des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen. Zudem schwächt er die übrigen im Gesetz erwähnten Kriterien nicht.

Im weiteren verlangen die Motionäre eine Erstevaluation der Situation bereits nach dem ersten Jahr seit Einführung des Gesetzes und nicht erst nach 3 Jahren wie in Art. 20 des IFAG angegeben. Denn die Bedeutung dieses neuen Instruments erscheint als zu wichtig, als dass eine Zeitspanne von drei Jahren ab Inkrafttreten abgewartet wird.
Plaffeien und St. Antoni, den 15. Juni 2011

* * *

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).